

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2023

Nr. 2023/954

KR.Nr. A 0028/2023 (BJD)

Auftrag Thomas Marbet (SP, Olten): Schaffung einer Koordinationsstelle Baugesuche Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Die Regierung schafft eine Stelle für die Koordination von Baugesuchen, welche eine Stellungnahme respektive Zustimmung oder Bewilligung von kantonalen Ämtern bedürfen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Die aktuelle Situation bei den Baugesuchen, in welchen kantonale Ämter von Gesetzes wegen involviert werden müssen, zeigt sich unnötig komplex für die Gemeinden. Dies führt auch zu unnötigen Verlängerungen in der Behandlung von Baugesuchen. Auch im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen Baugesuches sollten die Prozesse im Baubewilligungsverfahren vereinheitlicht werden, damit diese neue Möglichkeit auch eine deutliche Verbesserung für die Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen beinhaltet.

Die Situation präsentiert sich heute so, dass jede kantonale Amtsstelle die Abläufe für ihre Themen selber gestaltet. Daher ist es möglich, dass für Baugesuche je nach Bauvorhaben, für die Publikation eine Freigabe durch die Amtsstelle erforderlich ist, oder diese je nach Betroffenheit, während des Verfahrens eingeholt werden muss, oder das Dossier erst nach der öffentlichen Auflage und Behandlung der Einsprachen von den kantonalen Amtsstellen behandelt wird. Dies führt immer wieder zu Missverständnissen, insbesondere, da auch in den Gemeinden die involvierten Personen wechseln. Im Widerspruch zur Prozesseffizienz steht auch, dass so Widersprüche der Auflagen von kantonalen Fachstellen entstehen können. Das Baubewilligungsverfahren entwickelt sich nicht als Prozess weiter, sondern ist ein Flickenteppich von den jeweiligen kantonalen Fachstellen, welche ihr Teilproblem lösen wollen.

Die Einführung einer Koordinationsstelle Baugesuche ermöglicht es, die Prozesse zu vereinheitlichen, deren Effizienz zu steigern und auch zeitgemäss weiterzuentwickeln. Damit wird der Austausch mit den Gemeinden vereinfacht und Transparenz und Dienstleistungen für die Bauherrschaften verbessert. Gewisse Kantone kennen entsprechende Koordinationsstellen (z.B. Kanton AG).

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Bei der Koordination der im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens anfallenden sogenannten Nebenbewilligungen unterscheidet die Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (VKK; BGS 711.15) drei Fälle, davon sind zwei bezüglich des vorliegenden Auftrags von Bedeutung.

Im Fall von kommunalen Baubewilligungsverfahren innerhalb der Bauzone obliegt die Rolle der Leitbehörde der kommunalen Baubehörde (Anhang I VKK).

In diesen Fällen verantwortet die kommunale Baubehörde die materielle und formelle Koordination der Baubewilligung mit den notwendigen kantonalen Nebenbewilligungen. Sie kommuniziert dabei direkt mit den betroffenen kantonalen Verwaltungsstellen. Es ist an ihr, die kantonalen Ausnahme- und Nebenbewilligungen bzw. Begutachtungen in den Bereichen

- Brandschutz;
- Arbeitnehmerschutz;
- Energie;
- Unterschreiten kantonaler Baulinien (Strassen, Gewässer ...);
- Einbauten in das Grundwasser;
- Fischerei;
- Erdwärmenutzung;
- Ein- und Ausfahrten auf Kantonsstrassen;
-

einzuholen. Vielfach fordern die kommunalen Baubehörden eine kantonale Fachstelle zur Begutachtung eines Baugesuches auf, ohne dass dies vom kantonalen Recht vorgeschrieben wäre (z.B. Lärmbeurteilung bei Wärmepumpen).

Seitens der kantonalen Verwaltung findet in Bezug auf die Baubewilligungsverfahren innerhalb der Bauzone weder eine formelle noch eine materielle Koordination der relevanten kantonalen Neben- bzw. Ausnahmegewilligungen und Begutachtungen statt. Die kommunalen Behörden können so im selben Verfahren mit mehreren kantonalen Fachstellen in Kontakt stehen.

Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone koordiniert das Bau- und Justizdepartement (Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche) als Leitbehörde die verschiedenen von § 38^{bis} Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) erfassten Bewilligungen in materieller wie auch formeller Hinsicht (Anhang III VKK). Die kommunale Baubehörde bleibt insbesondere verantwortlich für die Entgegennahme und Prüfung der Vollständigkeit des Baugesuchs, die Beurteilung der Baubewilligungspflicht des Vorhabens, die Publikation des Gesuchs, die materielle Beurteilung soweit es sich nicht um Ausnahmegewilligungen handelt, sowie die Eröffnung der Verfügung gegenüber dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin. Im Rahmen des Verfahrens nimmt die kommunale Baubehörde zudem zu Handen der Abteilung Baugesuche Stellung zum Vorhaben.

Einer Verlagerung der Zuständigkeit für die Koordination der Nebenbewilligungen von der kommunalen Ebene zum Kanton innerhalb der Bauzone stehen wir aus verschiedenen Gründen ablehnend gegenüber:

Die materielle Koordination der verschiedenen zur Eröffnung einer Baubewilligung notwendigen Nebenbewilligung kann nur von jener Behörde wahrgenommen werden, welche die Funktion der Leitbehörde wahrnimmt. Dies ist innerhalb der Bauzone unbestrittenermassen die kommunale Baubehörde. Nur in Baugesuchsverfahren ausserhalb der Bauzone obliegt die Koordination der verschiedenen kantonalen Nebenbewilligungen gemäss Anhang III der VKK der im Amt für Raumplanung angesiedelten kantonalen Verfahrensleitung.

Eine Kompetenzverschiebung würde die Stellung der örtlichen Baubehörden massiv schwächen. Insbesondere würde der Kanton anstelle der Gemeinden allfällige Interessenabwägungen vornehmen, was nicht sachgerecht wäre.

Auch die Abteilung Baugesuche des Kantons Aargau, welche in der Begründung des Auftrages erwähnt wird, koordiniert die Verfahren zur Erteilung kantonaler Nebenbewilligungen nicht materiell, sondern nur formell-administrativ.

Aus Sicht der Gemeinden kann zudem auch eine auf formell-administrative Aspekte beschränkte Koordination der kantonalen Nebenbewilligungen durch eine kantonale Behörde Nachteile aufweisen. Die weitverbreitete Praxis, kantonale Fachstellen - auch ausserhalb einer gesetzlichen Vorschrift - zur Begutachtung eines Baugesuchs einzuladen, wäre schwierig umzusetzen. Gerade bestimmte Aspekte des Vollzugs des Umweltrechts, wie etwa der Lärmschutz, werden nicht in spezifischen (kantonalen) Verfahren geregelt, sondern direkt mit der Erteilung der Baubewilligung überprüft. Eine formelle Koordination der kantonalen Nebenbewilligungen würde sich lediglich auf die gesetzlich notwendigen kantonalen Bewilligungen beschränken.

Im Übrigen wäre der Aufbau einer Koordinationsstelle Baugesuche - wie etwa im Kanton Aargau - mit einem erheblichen personellen Aufwand verbunden, ohne dass dabei ein relevanter Nutzen erzielt werden könnte. Die in der Begründung des Auftrages erwähnten Argumente, welche für den Aufbau einer Koordinationsstelle Baugesuche sprechen, sind jedoch nicht alle vollständig von der Hand zu weisen. Die anstehende Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (Projekt eBauSO) bietet hier Gelegenheit, bestehende Prozesse zu optimieren und zu vereinfachen.

Aufgrund der Möglichkeiten, welche die evaluierte Software bietet, ist davon auszugehen, dass die Abläufe zwischen kommunalen Baubehörden und kantonalen Fachstellen einheitlicher, transparenter und vor allem papierlos gestaltet werden können. Wir beabsichtigen dabei jedoch nicht, das gesetzlich definierte und bewährte Kompetenzgeflecht in den Baubewilligungsverfahren zwischen Gemeinden und Kanton zu verändern. Im Projektausschuss war dies denn auch ein massgebliches Anliegen seitens der Gemeindevertreter.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Amt für Wald-, Jagd und Fischerei
Amt für Landwirtschaft
Solothurnische Gebäudeversicherung
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat